



# GEMEINDE BÜHREN



## Kosten- und Benutzungsordnung für die Grillhütte der Gemeinde Bühren

Stand: Mai 2010  
Seite 1 von 2

### Allgemeiner Teil

- 1) Die Gemeinde Bühren stellt vollgeschäftsfähigen Personen, Vereinen und Organisationen die Grillhütte am Sportgelände zur Verfügung.  
Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister/in. In Ausnahmefällen kann eine Entscheidung durch den Gemeinderat erforderlich sein.
  - a. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Grillhütte besteht nicht.
  - b. Der Nutzungsantrag kann während der Sprechzeiten im Gemeindebüro:

### Oberdorf 5

37127 Bühren

Montags, 16:00 – 18:00 Uhr

schriftlich gestellt werden.

Anfragen können auch per E-Mail von der Internetseite der Gemeinde Bühren ([www.buehren.de](http://www.buehren.de)) gestellt werden, eine verbindliche Buchung kommt mit dem Abschluss des Mietvertrages zustande.

Die Benutzung erstreckt sich in der Regel auf 24 Stunden.

Beginn um 12:00Uhr, Ende um 12:00 Uhr am Folgetag.

Ausnahmen sind bei Antragstellung dem Bürgermeister mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung.

- 2) Das Hausrecht an der Grillhütte steht der Gemeinde zu.  
Den Weisungen und Auflagen der Gemeinde und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.  
Das Untervermieten der Grillhütte ist nicht gestattet. Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Grillhütte namentlich überlassen worden ist (Mieter). Der Mieter hat die Anlage und die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, sowie für die Sicherheit und Ordnung an und in der Grillhütte sowie dem Außengelände und den angrenzenden Sportgelände. Die Benutzer müssen die Grillhütte und ihre Einrichtung pfleglich behandeln. Die Benutzung der Grillhütte und ihrer Einrichtung ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Grillhütte. Die Toiletten müssen gründlich gereinigt werden.
  - a. Der angefallene Müll ist unverzüglich und auf eigene Kosten zu entsorgen.
  - b. Lagerfeuer sind nicht erlaubt.
  - c. Die Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung hat am folgenden Tag zu erfolgen
- 3) Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung



# GEMEINDE BÜHREN



- 4) **HINWEIS:** In der Vergangenheit gab es wiederholt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, wenn am Sportgelände Musik sehr laut wiedergegeben wurde. Wir bitten den Mieter dies zu berücksichtigen.  
Um Beeinträchtigungen der Bevölkerung zu vermeiden, hat das Abspielen oder die Wiedergabe von Musik ab 22.00 Uhr ausschließlich innerhalb der Grillhütte in Zimmerlautstärke bei geschlossenen Fenstern und Türen zu erfolgen.
- 5) **Kosten und Haftung**  
Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Miete pro Tag nach Punkt 1b) berechnet. Davon ist eine Pauschale für Wasser, Strom und Toilettennutzung festgesetzt.  
Desweiteren wird eine Kautions für evtl. entstandene Schäden erhoben. Die Rückerstattung erfolgt bei der ordnungsgemäßen Abnahme von der Gemeinde beauftragten Aufsichtsperson. Sollte bei der Abnahme der Grillhütte kein ordnungsgemäßer Zustand festgestellt werden, ist die beauftragte Aufsichtsperson befugt, die hinterlegte Kautions einzubehalten.  
Eine Rückerstattung erfolgt ebenfalls nicht, wenn ein Gemeindebediensteter den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte oder der Außenanlagen herstellen musste. Sollten dabei weitere Kosten entstehen, werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 6) Die Miete und die Kautions sind sofort bei dem Zustandekommen des Mietvertrages in bar zu zahlen  
Bei Rücktritt vom Mietvertrag eine Woche vor dem Veranstaltungstermin wird von der Miete ein bestimmter Betrag einbehalten.
- 7) Benutzer und Gruppen, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Ortsgemeinde oder deren beauftragten Aufsichtsperson getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können verwahrt und im Wiederholungsfalle zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.
- 8) Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge  
Der Mieter übernimmt die Haftung für entstandene Schäden am Gebäude, am Grundstück und an den Einrichtungsgegenständen in vollem Umfang.
- 9) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und des Zugangs zur Anlage stehen.
  - a. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte
  - b. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BauGB bleibt hiervon unberührt.
- 10) **Schlussbestimmungen**  
Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen und Gruppen (Mieter), die Kosten- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.  
Ebenfalls Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind die Angaben des Beauftragten der Ortsgemeinde bei der Übergabe.
- 11) Diese Kosten- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Bühren in der Sitzung vom 06.05.2010 beschlossen

Der Bürgermeister  
Bernd Schucht